

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Die Säkularisation in Württemberg von 1802-1810**

**Erzberger, Matthias**

**Stuttgart, 1902**

Beilage III.

[urn:nbn:de:bsz:31-242843](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242843)

Adresse von 15 katholischen Ständemitgliedern  
vom 23. Mai 1815 über die bedrängte Lage der katholischen Kirche  
in Württemberg.

Hochansehnliche Ständeverammlung!

Der Zustand der katholischen Kirche des Königreichs macht es den gehorsamst Unterzeichneten zur Pflicht, dieser Hochansehnlichen Versammlung, deren Mitglieder zu seyn sie die Ehre haben, folgende Bitten und Wünsche ehrerbietig vorzutragen.

§ 1. Der Reichs-Deputations-Schluß vom 25. Februar 1803 hat der katholischen Kirche in Deutschland tödliche Wunden geschlagen.

Durch denselben wurden die Güter der Kirche den weltlichen Fürsten zugesprochen und das ehrwürdige, bis dahin mit Landeshoheit verbundene Gebäude der Hierarchie wurde gewaltsam erschüttert. Zwar wurde eine neue kirchliche Einrichtung verheißen, und den neuen Landesherren die Pflicht auferlegt, die Ausstattung der Kirche zu übernehmen; allein die Ausführung dieses Beschlusses, welcher mit Wirksamkeit nur durch das Deutsche Reich, in Verbindung mit dem Oberhaupt der katholischen Kirche, und vor Auslieferung der Kirchengüter hätte geschehen können, wurde eben denjenigen, welchen die Güter der Kirche zugefallen waren, überlassen. So geschah es, daß die kirchlichen Verhältnisse in Deutschland, und nach Auflösung des Deutschen Reichs auch in den einzelnen Staaten bis auf den gegenwärtigen Augenblick ohne feste Bestimmung geblieben sind.

Sierin und in den politischen Ereignissen der letzten Jahre, welche Deutschland mit dem Greuel der französischen Universalmonarchie bedrohten, die Unabhängigkeit der Fürsten und die Freiheit der Völker zerstörten, liegen auch die einzigen und wahren Ursachen des Verfalls der katholischen Kirche, dem solche unaufhaltbar zugeeilt wäre, wenn nicht die göttliche Vorsehung in den Siegen der verbündeten Mächte, und der Versammlung der erhabenen Fürsten Europas in Wien ein Licht der Hoffnung und Erlösung aus einem Zustand erweckt hätte, in welchem man die Kirche ohne Oberhaupt und ohne Güter, die bischöflichen Stühle verwaist, die Kapitel aufgelöst, die Diöcesen verrückt, die Kirchenregierung zum Theil in weltlichen Händen, den Gottesdienst, die Kirchendisziplin und die Seelsorge vernachlässigt, die milden Stiftungen angegriffen oder zu fremdartigen Zwecken verwendet, die Erziehung und Bildung der Geistlichen, den religiösen Unterricht der Jugend gelähmt und die Diener der Gottesverehrung dem bittersten Mangel, ja in einigen Fällen buchstäblich dem Hungertod preisgegeben sah.

§ 2. In dieser Unglücksperiode waren es E. Königliche Majestät,

<sup>1)</sup> Siehe auch S. 167 dieses Werkes.

welche vor allen Regenten Deutschlands das wankende Gebäude der katholischen Kirche mit gewohnter Kraft und Thätigkeit zu unterstützen eilte.

Allerhöchstdieselbe, ein protestantischer Fürst, errichteten durch das Organisationsmanifest vom 18. März 1806 einen besonderen geistlichen Rat zu Beforgung und Wahrung der Souveränitätsrechte und ertheilten in dem Religionsedikt vom 15. October 1806 den katholischen Unterthanen die freie Uebung ihrer Religion und ihres Gottesdienstes in dem ganzen Umfange des Königreichs.

Se. Königliche Majestät waren es, Allerhöchstwelche in den Jahren 1807, 08, 11 und 12 mit dem Oberhaupt der allgemeinen Kirche in Unterhandlung traten, um durch ein besonderes Concordat über die Errichtung eines eigenen obersten Hirtenamts, über die geistliche Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit und die Ausstattung der kirchlichen Institute die katholische Kirche in Württemberg vor der ihr drohenden gänzlichen Auflösung zu retten.

Nur ein unglückliches Verhängniß, welches das ehrwürdige Oberhaupt unserer Kirche in die Gewalt des damaligen französischen Kaisers fallen ließ, vernichtete diese in der königlichen Gnade und Weisheit aufblühende Hoffnung der Kirche.

Eine gleiche wohlthätige Vorprobe gaben Se. Königliche Majestät dadurch zu erkennen, daß Allerhöchstdieselben, um der dringendsten Beschwerde der Kirche, dem Mangel an Dienern für den Gottesdienst, die Seelsorge, die Erziehung und Bildung der Jugend abzuhelpen, vorläufig und bis zur definitiven Organisation der Kirche in dem Königreich durch die Verordnung vom 28. September 1812 für den durch die Erledigung des bischöflichen Stuhles zu Augsburg verwaisten Wtbg. Bisthumsantheil ein Generalvicariat errichtete, und am 6. October desselben Jahrs eine theologisch-katholische Landesuniversität und ein Priester-Seminarium in der Stadt Ellwangen stiftete.

Diese huldreiche Sorge für das Wohl der Kirche wird von uns und unsern spätesten Nachkommen jederzeit mit dem lebhaftesten und unterthänigsten Dank erkannt werden, wenn auch schon die landesväterlichen Absichten Sr. Königlichen Majestät wegen äußerer, die Kirche bedrückenden Verhältnisse noch mit keinem ganz glücklichen Erfolg gekrönt worden sind, und der traurige Zustand unserer Kirche, in welchen sie durch die politischen Ereignisse und den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom Jahr 1803 versetzt wurde, größtenteils noch fortbesteht.

Noch ist das innere und äußere, durch die Auflösung des Deutschen Reichs erschütterte Rechtsverhältniß der Kirche ohne feste Bestimmung; insbesondere aber hat sich die Kirche darüber zu beklagen, daß sie keine Ausstattung hat, und daß die Verwaltung und Verwendung des Eigentums der einzelnen Kirchen und Corporationen durch die Staatsanordnungen verändert worden ist.

Das Wesen der katholischen Kirche besteht hauptsächlich in der Unabhängigkeit des Hirtenamts und des Kirchen-Regiments, der freien Ausübung des Gottesdienstes, der Erziehung und Bildung der Geistlichen und der Jugend, der freien unabhängigen Verwaltung der

Kirchengüter, unter Vorbehaltung der Hoheitsrechte des Staats.

In Deutschland waren die Rechtsverhältnisse der Kirche durch die bekannte große Urkunde des Kaisers Friedrichs II. vom Jahr 1820.

Die Schlüsse des Conciliums zu Basel vom Jahr 1414.

Die Concordate von den Jahren 1447 und 1448.

Die Reichsabschiede und die Wahlcapitulationen, den Westphälischen Frieden vom Jahre 1648 und

Reichs-Deputations-Hauptschluß vom Jahr 1803.

Das canonische Recht (insofern solches nicht durch die vorstehenden Gesetze abgeändert ist)

gesetzlich und vertragsmäßig bestimmt.

Der Reichs-Deputations-Hauptschluß hat nun zwar durch Säkularisirung der Bisthümer, Abteyen und Stifter das Eigenthum der Kirche verändert, den übrigen Rechtszustand der Kirche aber hat derselbe nach § 62, 63 und 65 in seinem bisherigen Wesen gelassen, und insbesondere den Westphälischen Frieden als fortdauerndes Grundgesetz anerkannt.

Die Auflösung der deutschen Reichsverfassung und die Uebertragung der Souveränität an die einzelnen deutschen Fürsten hat blos das Subjectionsverhältniß gegen das Deutsche Reich, nicht aber den Vertrags- und Rechts-Zustand mit dritten Personen, folglich auch nicht mit der Kirche aufgehoben.

Es besteht demnach auch in Württemberg noch derjenige vertragsmäßige Rechtszustand, in welchem sich die Kirche in Beziehung auf ihr inneres und äußeres Verhältniß bis zur Auflösung des Deutschen Reichs befunden hat.

Dessen ungeachtet machen die Ausdehnung des Reichsgebiets, die Entziehung der Kirchengüter und die daraus entstandenen Lücken in der Hierarchie neue rechtliche Bestimmungen und neue Verträge zwischen dem Staat auf der einen und der Kirche und ihrem sichtbaren Oberhaupt auf der andern Seite nothwendig.

Da nun sowohl durch die eben angeführten, als auch durch andere gebieterische Zeitumstände wichtige Veränderungen zum Nachtheil der Kirche eingetreten sind, und nunmehr die provisorische Lage, in welcher sich das Königreich seit 1806 befand, in einen verfassungsmäßigen Zustand umgewandelt werden soll, so sehen wir es als die heiligste Pflicht an, im Namen der katholischen Einwohner des Königreichs diese Hochansehnliche Ständeversammlung ehrerbietig zu ersuchen, bey ihren Arbeiten die vertragsmäßige Begründung der Rechte der katholischen Kirche zu berücksichtigen.

Staat und Kirche sind zwar vermöge ihres Ursprungs und Endzwecks zwey von einander ganz unabhängige Gesellschaften, da aber alle europäische Staaten bestimmte Hoheits-Rechte über die Kirche ausüben, so kann die Verfassung eines Staats unmöglich vollständig und zweckmäßig begründet seyn, wenn nicht auch der Rechtszustand der Kirche und ihrer Anstalten durch dieselbe festgesetzt ist.

Se. Königliche Majestät haben zwar in dem § 52 des neuen Verfassungsentwurfes einige Rechte der drey christlichen Confectionen im Allgemeinen angedeutet; allein da durch diese Bestimmung der frühere Rechts-

zustand der Kirche und die nothwendig gewordenen neuen Bestimmungen nicht ausgedrückt erscheinen, so glaubten Wir uns um so mehr verpflichtet, dieser Hochansehnlichen Ständeversammlung die Ergänzung und Ausbildung unserer kirchlichen Verhältnisse empfehlen zu müssen, als auch die evangelische Geistlichkeit ihre frühere vertragsmäßigen Rechte in Anspruch genommen hat.

Es sey Uns daher erlaubt, die Beschwerden, Wünsche und Bitten unserer verwaisteten Kirche näher auszuführen, um diese Hochansehnliche Versammlung zu überzeugen, daß nicht Vorurtheile, nicht überspannter Religionseifer, sondern bloß die dringende Noth und das Bedürfniß unserer Kirche uns zu diesem Schritte bewogen haben.

Württemberg hat keinen inländischen Bischoff, die bischöflichen Stühle der Diöcesen, welche die katholische Kirche des Königreichs bilden, sind größtentheils erledigt.

Die bischöflichen Kapitel, wesentliche Bestandteile der katholischen Kirchenverfassung und Freiheiten, sind aufgelöst, und die durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom Jahr 1803 verheißene feste und bleibende Ausstattung der Domkirchen ist noch nicht erfolgt.

Somit ist also nicht nur das äußere Verhältniß der Kirche zum Staat, sondern auch das innere Verhältniß derselben zerstört. Die jedem katholischen Bischoff zustehende Diöcesan-Gewalt in Beziehung auf geistliche Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, Kirchen-Disciplin, Oberaufsicht über die Geistlichkeit, die Erziehung und Bildung der Geistlichen, Oberaufsicht über höhere und niedere Schulen, die Aufsicht und Verwaltung über die Geistlichen und Kirchengüter, und über die milden Stiftungen ist aufgehoben und unter unmittelbarer Aufsicht, oder in den Händen weltlicher Behörden.

Der Zustand der katholischen Kirche, das innere und äußere Verhältniß derselben zu dem Staat kann, wie Se. Königliche Majestät früher durch die eingeleiteten Unterhandlungen erkannt haben, nur durch förmliche Uebereinkunft mit dem sichtbaren Oberhaupt der allgemeinen Kirche rechtlich, d. h. vertragsmäßig begründet werden.

Da dieses Concordat als das künftige Grundgesetz der katholischen Kirche einen wesentlichen Theil der Württembergischen Staatsverfassung ausmachen wird, und die kirchliche Verfassung überhaupt unveräußerliche und unverjährbare Rechte in sich begreift, so setzen wir voraus, daß dasselbe ohne die Berathung und Einwilligung der Ständeversammlung nicht abgeschlossen werden könne. Obgleich nun zu hoffen ist, daß durch den allgemeinen Congreß zu Wien für die katholische Kirche in Deutschland allgemein verbindende Bestimmungen ausgesprochen und mit dem Oberhaupt der allgemeinen Kirche verabredet werden, und wir in dieser Beziehung unserer Kirche alle diejenigen Rechte, welche sie durch dieses allgemeine Concordat erhalten kann, ausdrücklich vorbehalten; so wagen wir es doch, diese Hochansehnliche Ständeversammlung auf diejenigen Punkte aufmerksam zu machen, welche als Grundlagen eines Concordats für die Württembergische Kirche dienen müssen, wenn es dem Bedürfniß der Kirche entsprechen und die Gemüther unserer Glaubensgenossen beruhigen soll.

Diese Punkte sind folgende:

1. Ausdrückliche und genaue Bestimmung der Hoheits-Rechte des Staats über die Kirche;

2. Errichtung eines Bisthums, einer eigenen Diöcesanverfassung, eines Domkapitels, einer bischöflichen Kurie, und einer Domkirche, und Festsetzung der künftigen Provision dieser Stellen;

3. Dotation derselben nicht durch Geld-Besoldung, sondern durch Grund und Boden und darauf haftende Gefälle;

4. Anerkennung der katholischen Kirchenfreiheit, und Bestimmung der päpstlichen und bischöflichen Gewalt und Regierung;

5. Bildung einer unter Oberaufsicht des Staats unmittelbar von der Kirche verwalteten Fonds für die allgemeinen Bedürfnisse der Kirche;

6. Wiederherstellung der Pfarr-Güter, Kirchenfabriken und milden Stiftungen, und unabhängige Verwaltung derselben.

Die Nothwendigkeit der Bestimmung der Hoheits-Rechte des Staats über die Kirche in einem Staat, dessen Regenten einer andern Confession zugethan sind, und in welchem der katholische Theil der Einwohner der kleinere ist, bedarf schon deswegen keiner weitem Ausführung, weil ein so wichtiges Rechtsverhältniß nicht schwankend und der Willkühr ausgesetzt seyn darf, sondern auf festen und unwandelbaren Grundsätzen ruhen soll.

Ebenso dringend ist die Errichtung eines Bisthums, als wesentlichen Bestandtheils der katholischen Kirchen-Regierung. Sie ist nicht nur durch den Reichs-Deputations-Schluß ausdrücklich verheißen, sondern Se. Königliche Majestät haben auch die Nothwendigkeit derselben schon öfters anerkannt, und die allerhöchste Absicht, ein Bistum zu errichten, in mehreren öffentlichen Akten ausgesprochen.

Mit dem Bisthum sind die Diöcese, das Domkapitel und die Kurie wesentlich verbunden, ohne sie ist die Regierung der Diöcese und der Provision des Bisthums nicht gedenkbar.

Sr. Königlichen Majestät sind durch den Reichs-Deputations-Schluß im Jahr 1803 die Probstei Ellwangen, die Abteyen und Stifter Zwißalten, Schönthal, Romburg, Rotenmünster, Heiligenkreuzthal, Margrethenhausen, die Klöster und Klostergüter zu Weil, Rottweil, Gmünd und Heilbronn mit dem ausdrücklichen Vorbehalt zugefallen, daß solche sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts und anderer gemeinnützigen Anstalten, und eine feste und bleibende Ausstattung einer Domkirche, als zu Erleichterung der Finanzen verwendet werden.

Zu Folge des Preßburger Friedens vom December 1805 haben Se. Königliche Majestät die Klöster und Klostergüter zu Viberach, Wiblingen, Ehingen, Munderkingen, Saulgau, Rottenburg, Horb, Oberndorf, Binsdorf, Bernstein, Kirchberg, Wiesensteig, Billingen, St. Peter und Ravensburg, und die Güter des Teutschordens zu Kapfenburg und Altshausen, des Maltheser-Ordens zu Semmendorf, Nellingen und Däzingen dem Königreich einverleibt.

Im Jahr 1809 haben Se. Königliche Majestät das Fürstenthum Wergentheim in Besitz genommen.

Endlich vereinigten Allerhöchstdieselben durch den am 18. Mai und 6. November 1810 mit der Krone Baiern abgeschlossenen Staatsvertrag und auch früher zum Theil oder auch ganz die Güter der Klöster zu Wein-

garten, Löwenthal, Kaisersheim und Söflingen, der Abteyen zu Elchingen und Roggenburg mit dem Königreich.

Nachdem Se. Königliche Majestät diese Güter mit dem denselben anhängenden beweglichen Vermögen in Besitz genommen haben, so konnten gewiß nur die gebieterischen Zeitumstände und die Ungewißheit und Unbestimmtheit des Verhältnisses zu der deutschen, und zu dem Oberhaupt der allgemeinen Kirche, in welchem sich die Württembergische katholische Kirche noch befindet, Se. Königliche Majestät abhalten, den Ueberfluß dieses Reichthums an beweglichem und unbeweglichem Kirchenvermögen seiner ursprünglichen und vorzüglichen Bestimmung wieder zu geben, und in Gemäßheit des Reichs-Deputations-Schlusses die feste und bleibende Ausstattung des Bisthums, und der damit verbundenen Anstalten zu verschieben.

Wir hoffen daher, daß Se. Königliche Majestät, welche nicht, wie in benachbarten Staaten wohl geschehen ist, diese Kirchengüter veräußert, sondern dieselbe in dieser stürmischen Zeit als ein Vater des Volks und der Kirche mit mächtiger Hand geschützt haben, solche als ein heiliges Depositum betrachten, bey wieder eingetretener Ruhe die Kirche wieder in einen Theil desselben einlegen, und in Gemäßheit des Reichs-Deputations-Schlusses für das neu zu errichtende Bisthum und Domkapitel eine Domkirche fest und bleibend ausstatten werden.

Wir glauben, daß unsere Kirche auf einer Fundation in Gütern hauptsächlich deswegen bestehen könne, weil

1. die säcularisirten Güter, nicht aber deren Erlöß durch den gedachten § 35 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses unter Vorbehalt der Ausgaben für Gottesdienst, Unterricht, gemeinnützige Anstalten, sowie für eine feste und bleibende Ausstattung der Domkirchen hingegen worden ist;

2. weil es nicht in dem Sinn dieses Reichsgezetes liegen konnte, daß die ganze Existenz der Kirche, deren Eigenthum für einen Neben Zweck der Säcularisation, Erleichterung der fürstlichen Finanzen, aufgeopfert wurde, von dem zufälligen Zustand der fürstlichen Kassen abhängen sollte.

Auch wird das Oberhaupt unserer Kirche schwerlich in ein Concordat willigen, durch welches der Kirche das wohlervorbene Eigenthum, der bischöflichen Gewalt das so wesentliche Recht der Selbstverwaltung der geistlichen Güter entzogen wird.

Die Anerkennung der katholischen Kirchenfreiheit für die Württembergische Kirche, und die ausdrückliche Bestimmung der päpstlichen und bischöflichen Gewalt in Kirchensachen sind gleichfalls wesentliche Bestandteile der innern Kirchenverfassung, und müßten durch ein allgemeines deutsches oder besonderes Württembergisches Concordat festgesetzt werden.

Die allgemeinen Bedürfnisse der katholischen Kirche beschränken sich hauptsächlich auf die Mittel für Ausübung des Gottesdienstes, Erziehung und Bildung der Geistlichen durch Lyceen, Gymnasien, Universitäten und Seminarien, für die Kirchendisziplin und den religiösen Unterricht der Jugend in den Schulen, und auf Unterhaltung der alten dienstunfähigen Geistlichen.

Besonders drückend für die Kirche ist der Mangel an Seelsorgern und Subjekten für die höheren Lehranstalten, welchem auch durch die Errichtung einer katholisch-theologischen Universität durchaus nicht abgeholfen ist.

In dem katholischen Theil des Königreichs werden im Durchschnitt jährlich 40 Kirchenstellen erledigt, demnach wurde die Zahl der jedes Jahr in das allgemeine Priester-Seminarium zu Ellwangen aufzunehmenden jungen geistlichen Candidaten auf 40 festgesetzt. Es konnten aber gleich bey der ersten Aufnahme im Jahr 1812 nur 11 Candidaten in das Seminar aufgenommen werden; im Jahr 1813 waren 20 fähige Candidaten vorhanden, dieses Jahr sind es 18. Das künftige Jahr können höchstens 12 und in den folgenden Jahren nach der Zahl der vorhandenen Studirenden immer weniger Candidaten in das Seminar aufgenommen werden, so daß in ganz kurzer Zeit die Pfarreyn, Curatien und Vicariate nicht mehr besetzt werden können, indem auch dieses Jahr nur wenigen fähigen Subjekten die Erlaubnis, sich der Theologie zu widmen, ertheilt wurde.

Diese Abnahme der Candidaten des geistlichen Studiums hat ihren Grund nicht sowohl in der durch die französische Revolution allgemein gewordenen Abneigung gegen den geistlichen Stand, als in dem Conscriptions-Verhältniß, in der Auflösung aller höheren geistlichen Aemter und Würden und dem Mangel an Unterstützung armer und unvermögender Studirenden aus den Kirchengütern. Wie kann der Bürger und Bauer seinen Sohn, wenn er auch noch so viele Anlagen zeigt, in die lateinische Schule und vom 14. Jahr in das Lyceum oder Gymnasium schicken, wenn er befürchten muß, daß er im 21. Jahr als Soldat ausgehoben werde, und alle Kosten, die auf ihn, als die künftige Stütze der Familie, vielleicht mit Aufopferung kleinen Vermögens verwendet wurden, verloren seyen? Nur eine unbedingte Befreiung von der Conscription vom 14. Jahr an für jeden, der sich dem geistlichen Stand widmet, und bey der Prüfung als fähig erscheint, kann dieser Furcht begegnen. Wie kann man ferner erwarten, daß sich die guten Köpfe, oder die Söhne der gebildeten Klassen einem Stande weihen, in welchem die Laufbahn mit einer Pfarrei im Durchschnitt von 500—1000 fl. oder höchstens mit einem Dekanate geschlossen ist, und welcher für die namhaften Opfer, welche er fordert, so wenig Ersatz gewährt. Besonders abschreckend für den künftigen Seelsorger ist ferner die verlorene Personal-Immunität und der privilegierte Gerichtsstand, so daß es jetzt von der Willkühr der Oberbeamten abhängt, den Geistlichen mit den rohesten Menschen in den Parthieen-Zimmern warten zu lassen, bis er angehört wird.

So lange daher durch Errichtung eines Bisthums und eines Domkapitels ohne Rücksicht auf Geburt und durch Wiederherstellung des privilegierten Gerichtsstandes nicht Aussichten für höhere kirchliche Würden und äußerliche Ehren geöffnet sind, so wird man vergeblich hoffen, daß junge Leute von ausgezeichneten Gaben, oder von Geburt und Vermögen den geistlichen Stand erwählen und durch ihr persönliches Verdienst demselben das Ansehen wieder gewinnen werden, welches ihm gebührt, und welches sodann wieder auf sie zurückfällt. Endlich liegt eine Hauptursache des Verfalls des geistlichen Studiums wohl darin, daß arme und unvermögende Jünglinge nicht wie ehemals von der jetzt ganz armen und undotirten Kirche unter-

stützt und durch Stipendien auf Schulen und Universitäten erhalten werden können.

Wenn man die Reichthümer überzählt, welche der fromme und andächtige Sinn unserer Voreltern zu Beförderung des Gottesdienstes, zu Unterhaltung der Geistlichkeit, für Lehr- und Schul-Anstalten und für milde Stiftungen aller Art in den rechtsverbindlichsten Formen zum Besten der Nachwelt in den Schooß der Kirche niedergelegt hat, so gewährt es jetzt eine höchst bittere und niederschlagende Empfindung, daß nunmehr jede, auch die kleinste Unterstützung von einem Decret des Finanzministers abhängt.

Der Unterricht selbst aber und die Ausbildung der jungen Geistlichen muß auf einer bloß theologischen Universität immer unvollständig und einseitig bleiben. Es ist daher nothwendig, daß entweder eine katholische Landesuniversität errichtet, oder wenigstens die philosophische Fakultät auf eine angemessene Art erweitert werde.

Die katholischen Gymnasien, Lyceen und niedern Schulen des Königreichs, als die Vorbereitungsanstalten, aus welchen die Jünglinge auf die Universität übergehen, sind ferner ein Gegenstand, den wir nicht übergehen können, da ihr Zustand mit dem Flor der evangelischen Schulen, welche seit fast drei Jahrhunderten der Stolz Württembergs sind, einen allzutraurigen Gegensatz bilden. Auch hier stoßen wir auf dieselbe Ursache — die Armuth der Kirche.

Solange die Gehalte der Lehrer nicht verbessert, die Schullehrer nicht wissenschaftlich gebildet werden, solange die Schulgelder von den Unterthanen exekutivisch beigetrieben werden müssen, kann sich der Volksunterricht nicht aus seiner Erschlaffung erheben. Wenn die katholischen Gymnasien und Lyceen nicht besser eingerichtet und reichlicher unterstützt werden, so kann man nicht erwarten, daß fähige und brauchbare Schüler aus ihnen hervorgehen.

Das Bedürfniß der Kirche spricht sich nach dem Bisherigen von selbst in folgenden zu errichtenden Anstalten aus:

1. der Verbindung einer katholisch-theologischen Fakultät mit der Landesuniversität;
2. der Beibehaltung des Priester-Seminariums, und vermehrte Aufnahme der Candidaten;
3. einer Pensions-Anstalt für alte hilfsbedürftige Geistliche, welche am tüchtigsten mit dem Seminar verbunden werden kann;
4. der Erhaltung der Professoren auf der Universität, dem Seminar, den Lyceen und Gymnasien, nicht durch Pfarreyn, sondern durch angemessene Besoldungen;
5. der Fundirung von Stipendien für Studirende auf Gymnasien, Lyceen und der Universität, und von Reise Gelder für die vorzüglichsten Jünglinge zur weiteren Ausbildung auf auswärtigen Anstalten und Universitäten;
6. der Errichtung eines Schullehrer-Seminars und damit verbundener Stipendien;
7. der Erhöhung der Schullehrer-Gehalte;

8. der Errichtung eines Correctionshauses für die geistlichen Sträflinge.

Diese für die Existenz und das Wohl der Kirche unumgänglich notwendigen Anstalten müßen aus einem allgemeinen Fond bestritten werden, welcher nach dem Reichs-Deputations-Hauptschluß in den säcularisirten Gütern auszumitteln ist, und als Kirchengut, nach den Gesetzen der katholischen Kirche, und der Analogie des evangelischen Kirchenguts in Württemberg, unabhängig von den weltlichen Staatsbehörden und nur unter Oberaufsicht derselben zu verwalten ist.

Neben diesen Gütern bietet sich in dem sogenannten österreichischen Religions-Fond eine reiche Quelle zu Deckung aller dieser Ausgaben dar.

Dieser Studien- und Kirchen-Fond besteht

1. aus den Capitalien, welche aus den schon von der österreichischen Regierung aufgehobenen Klöstern angelegt wurden,

2. aus Intercalar-Gefällen, vakanten Pfründen,

3. aus Vergütungen, welche die Seminaristen zu leisten hatten, die aus diesem Religions-Fond Unterstützung erhielten,

4. aus Capitalien, welche die unter österreichischer Regierung noch nicht säcularisirten Klöster, Kirchenfabriken und Kirchenpfründen bey den Staats-Cassen in Wien anlegten, und

5. aus Capitalien, die bey verschiedenen ehemals österreichischen, nunmehr Württembergischen Landschaften angelegt sind, und aus den Einkünften solcher Klöster entstanden sind, welche schon unter Kaiser Joseph II. aufgehoben wurden.

Die großherzoglich Badensche Regierung war so glücklich, durch den Geheimen Rath von Hofer denjenigen Theil dieses Religions-Fond, welcher die vormals vorderösterreichischen, nunmehr großherzoglich Badenschen Lande betraf, ausgefolgt zu erhalten.

Auch Se. Königliche Majestät haben den Württembergischen Antheil von der österreichischen Regierung reclamirt, und dessen Verweigerung in die Kriegserklärung gegen Se. Kaiserliche Majestät von Oesterreich vom 17. April 1809 aufzunehmen geruhet. Nachdem nun der Friede in Deutschland hergestellt ist, so wird gewiß die österreichische Regierung, welche von jeher der katholischen Kirche besondern Schutz gewährt, und den Ertrag der ehemals aufgehobenen Klöster der Kirche nicht entzogen, sondern zum Besten der allgemeinen Kirche und nur für kirchliche Zwecke verwendet hat, keinen Anstand nehmen, diesen Religions-Fond als das ungezweifelte Eigenthum der Kirche, wenn die stiftungsmäßige Verwendung und die unabhängige Verwaltung durch die Verfassung garantirt wird, zurückzugeben.

Dieser Fond gehört nach seiner Entstehung und Bestimmung der Kirche, er ist nicht Staatseigenthum, und als solches von Oesterreich nie betrachtet worden.

Die noch in Württemberg befindlichen Theile desselben werden von den Kameralverwaltern administriert; die bey der württembergischen Besitznahme darauf haftenden Besoldungen und Pensionen werden noch jetzt bezahlt, die Verwendung des Ueberschusses aber ist uns unbekannt.

Wenn also dieser Religions-Fond seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben wird, so können wahrscheinlich alle oben genannten kirchlichen

Anstalten größtentheils gedeckt werden, und der Fiscus hat sodann aus dem säkularisirten Kirchengut nur das Bisthum und die davon abhängenden Stellen zu fundiren.

Diese katholische Kirche hat endlich rücksichtlich der Dotationen der Kirchenpfründen, der Kirchenfabriken und der milden Stiftungen außerordentliche Beeinträchtigungen erlitten.

Die Güter sind zum Theil durch die verschiedenen Organisationen incamerirt, ausgetauscht, durch Assignationen beschwert und sogar besteuert worden.

So hatte, um nur ein Beispiel anzuführen, das Hochstift Ellwangen, weil schon im Mittelalter die meisten Dotationen der Beneficien mit dem abteylichen Tisch vereinigt worden waren, die Verbindlichkeit, als *parochus primitivus* den größten Theil der fürstlichen und Kapitelsparreien durch Verweser zu verwalten, diese zu besolden und die Pfarrgebäude zu unterhalten. In diese Verbindlichkeit trat der königliche Fiscus als *Successor universalis* des Hochstifts.

Das Oberfinanzdepartement hat sich aber dieser Verbindlichkeit entzogen, und solche auf den aus den Kirchenfabriken und milden Stiftungen gebildeten allgemeinen Fond gewälzt. Eine Revision dieser Organisationen zum Behuf der Ausscheidung und Wiederherstellung solcher Kirchengüter, welche durch die vormaligen Organisationscommissairs der Kirche entzogen worden sind, ist daher in der Billigkeit und Gerechtigkeit gegründet.

Dem, wenn auch schon die älteren Schriftsteller des kanonischen Rechts über den Satz, wem das Eigenthum einer Kirchensache gehöre, nicht einig sind, und einige es den Armen, einige (wie die Jesuiten) es der ganzen christlichen Welt, andere es dem Pabst, und wieder andere dem Clerus zusprechen, weil dieser die Kirche repräsentire, so sind doch die neuern Canonisten fast allgemein der Meinung, daß das Eigenthum der Kirchensachen jeder besondern Kirche, nämlich dem Inbegriff des Gliedes einer Gemeinde, welche eine Gemeinheit und Kirche bildet, und als moralische Person Eigenthum besitzen kann, zustehe.

Gonzallo Tellez ad Decret. Lib. III. Tit. 13 ad Cap. 2.  
Tom. III. p. 254.

Paul Sarpi trail. des benef. eccl. act. XXI. Qu. I.  
J. v. Eybel, Introd. in fus eccles. cath. P. II. § 118.

Alle aber sind darin einverstanden, daß dergleichen Güter kein Staatseigenthum, sondern in Beziehung auf denselben als Privateigenthum der Kirche zu betrachten sind.

§ 14. Alles Eigenthum der Kirche ist der Obergewalt der Kirchenregenten unterworfen, und die Administration steht gesetzlich den kirchlichen Behörden zu. Die Pfründen werden in der Regel, wenn das Stiftungsgesetz, oder die besondere kirchliche Verfassung nichts anders verordnet, von dem Beneficiaten als ein besonderes Amt verwaltet, diejenigen Güter aber, welche zum Besten der ganzen Kirche, für Gottesdienst und fromme Zwecke gestiftet sind, hat gesetzlich der Vorsteher der kirchlichen Gemeinheit zu verwalten, wenn nicht eigene Vorsteher, *oeconomi advocati*, dazu von der Kirche aufgestellt sind.

Ungeachtet dieser Grundgesetze der katholischen Kirche hat diese zu ihrer tiefsten Bekümmerniß erleiden müssen, daß alle dergleichen Kirchengüter von den weltlichen Behörden der geistlichen und besondere Administration, und in Absicht auf Verwendung zum Theil ihrer ursprünglichen Bestimmung entzogen worden sind.

Es haben nämlich Se. Königliche Majestät p. Decr. dd. 9. Juli 1811, weil Allerhöchstdieselben sich durch allerhöchst eigene Einsicht des Zustandes der geistlichen und armen Verwaltungen, ingleichen der öffentlichen Stiftungen im Königreich, von den bey der Administration dieser Institute bis zur höchsten Ungerechtigkeit und Unterdrückung der Armuth steigenden Mißbräuchen sich überzeugt haben, zu Aufhebung dieser Mißbräuche, Verbesserung und Vereinfachung der Administration, Abschneidung unnöthiger und zweckwidriger Ausgaben, sowie zu Sicherstellung der der Absicht der Stifter entsprechenden Einrichtungen, alles öffentliche Vermögen den Cameralverwaltern (jetzt eigenen Stiftungsverwaltern) zur Administration und dem Finanz-Departement zur Aufsicht übertragen.

Die in dieser Veränderung ausgesprochene allerhöchste Absicht wurde aber nicht nur nicht erreicht, sondern wir glauben auch, daß neben der Kränkung, welche die Kirche dadurch in ihren wohl erworbenen Rechten erlitten hat, die eigentliche Bestimmung und die Intention der frommen Stifter verrückt worden ist.

Der Ertrag der Güter bildet einen Fond, aus welchem die allgemeinen Bedürfnisse der Kirche bestritten werden. Welcher Ueberschuß sich bey dieser Administration darbiete, und wozu derselbe verwendet werde, vermögen Wir, da die Mitglieder der Kirche, die Decane und Pfarrer von allem Antheil an der Verwaltung, und von Cognition und Mitadministration ausgeschlossen sind, nicht zu bestimmen.

Inzwischen glauben Wir, daß derselbe nicht unbeträchtlich seyn könne, da aus demselben Ausgaben bestritten werden, welche dem Fiscus zur Last fallen sollten, und bey vielen reichen Stiftungen der Ueberschuß anderswohin gezogen wird. Ueberhaupt aber kann man annehmen, daß die Einkünfte dieser Stiftungen nicht mehr nach dem ganzen Umfang der ursprünglichen Bestimmung und des Willens der Stifter ausschließlich für die Bedürfnisse der Berechtigten verwendet werden, sondern es werden aus denselben Ausgaben nicht nur für andere diesen Instituten fremde kirchliche Zwecke, sondern auch für polizeiliche Anstalten, für Zuchthäuser, das Waisenhaus und für Besoldungen der Staatsdiener u. s. w. bestritten.

Wir führen statt aller Beispiele die Stiftungen von Rottweil an. Diese Stadt besaß eine Armen-Stiftung und einen vereinigten Kirchen- und Schul- oder Studienfond. Diese für verschiedene Zwecke gestiftete Anstalten wurden besonders verwaltet, die erstere hat einen bedeutenden Revenuen-Ueberschuß, der letztere ein gleich beträchtliches jährliches Deficit, weil auf demselben Besoldungen der Professoren zu Ellwangen, der katholischen Geistlichen zu Ehlingen und Tübingen, und der Pfarrgeistlichen zu Zwofalten, Ausgaben, welche nur von einem allgemeinen Kirchenfond und in Ermanglung eines solchen von der Staatskasse getragen werden sollten, angewiesen sind. Der Zuschuß, welchen der Armenfond dem Kirchen- und Studienfond zur Deckung eines Defizits geleistet hat, beträgt jetzt mehr als

100 000 fl. — Will man nun auch annehmen, daß das königliche Oberfinanz-Departement bis jetzt keine Mittel und Wege gefunden hat, diese Ausgaben auf die säkularisirten Kirchengüter zu fundiren, und daß insbesondere von dem Reichthum der Abtey Zwofalten keine Besoldung auf die dortigen Pfarergeistlichen abfallen konnte, so sind es doch gewiß nicht die Armen zu Rottweil, denen der Armenfond daselbst gehört, welche verbunden seyn können, einen katholischen Geistlichen zu Eßlingen und Tübingen und die Pfarrer zu Zwofalten zu besolden.

Nun liegt aber ein Decret der III. Sektion des Oberfinanz-Departements vor, nach welchem nur die bereits vorhandenen Armen aus der Stiftungskasse unterstützt werden sollen, bis sich der Klaffenzustand gebessert habe; also sind es die Armen in Rottweil, welche mit dem ihnen von den frommen Stiftern zugebachten Eigenthum diese Staatsausgaben bezahlen.

Wir können ferner nicht unberührt lassen, daß nicht nur unsere Geistlichkeit von der Administration ausgeschlossen ist, sondern daß sogar protestantische Verwalter bey derselben aufgestellt sind. Um nicht mißverstanden zu werden, und um uns nicht dem Verdacht eines unzeitigen Religionseifers auszusetzen, müssen Wir hier bemerken, daß die Württembergischen Schreiberey-Verständigen, welche zwar zu vielen Dingen gebraucht werden können und gebraucht werden, doch zu dieser Administration durchaus untauglich sind. Die Verwaltung der katholischen Kirchengüter erfordert genaue Kenntniße der katholischen Kultverhältnisse und bleibt zu wünschen, daß die vorher bestandene, jeden Orts eingeführte Administration nur katholischen Verwaltern übertragen werde.

Endlich ist diese Staats- und Central-Verwaltung für einige Stiftungen so kostspielig, daß mehrere derselben namentlich Kirchenfabriken, in kurzer Zeit dieser Last erliegen, und keiner Administration mehr bedürfen werden.

Nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts beschränkt sich das Hoheitsrecht des Staats auf die Oberaufsicht, daß die Kirchengüter zweckmäßig verwaltet und verwendet werden, er darf daher solche nicht zu andern Zwecken verwenden, als wozu sie bestimmt sind, das heißt zum Besten der Kirche, noch sie der Kirche ohne Grund entziehen, oder dieselbe in der Benutzung willkürlich einschränken.

Nachdem nun Se. königliche Majestät durch die Verordnung vom 9. Juli 1811 die neue Administration in der Absicht angeordnet haben, daß die Güter der Kirche zweckmäßig und nach der Bestimmung der Stifter verwaltet werden, so geben Wir uns der tröstlichen Hoffnung hin, unsere Kirche durch die Verwendung dieser Hochansehnlichen Versammlung in ihre gesetzlichen und ursprünglichen Rechte wieder eingesetzt zu sehen.

Das innere und äußere Verhältniß unserer Kirche wird endlich niemals fest und bleibend begründet seyn, wenn die Kirche nicht als ein integrierender Teil der Reichsversammlung anerkannt, und in dieselbe aufgenommen wird.

Diese Betrachtung dringt uns den Wunsch auf, daß unsere Kirche gleich der Evangelischen, als ein besonderer Stand nicht bloß durch den Bischoff und diejenigen Geistlichen, deren höhere Würden sie dazu berechtigen werden, sondern auch durch eine bestimmte Anzahl, von der niedern Geistlichkeit gewählter, Repräsentanten vertreten werde.

Wir haben nunmehr dieser Hochansehnlichen Ständeversammlung den Zustand unserer Kirche und die aus demselben hervorgehenden Bedürfnisse nach unserer besten Einsicht geschildert, und erlauben Uns die in unserem bisherigen Vortrag enthaltenen Wünsche in folgenden Bitten zusammenzufassen.

Indem Wir nämlich Uns nochmals ausdrücklich verwahren, daß Wir durch den gegenwärtigen Schritt weder den Rechten des Oberhauptes der allgemeinen Kirche haben zu nahe treten, noch den Bestimmungen des allgemeinen Congresses haben zuvorkommen wollen, und solche hiemit ausdrücklich vorbehalten, bitten Wir diese Hochansehnliche Ständeversammlung

I. sich dafür zu verwenden, daß Se. Königliche Majestät mit dem Oberhaupt der allgemeinen Kirche unter Mitwirkung und mit Einwilligung der Hochansehnlichen Ständeversammlung ein Concordat abschließe.

II. Wir bitten, daß in diesem Concordat vor allen Dingen das Hoheitsrecht des Staates über die Kirche genau bestimmt werde und daß dem Minister des Cultus, wenn derselbe protestantischer Religion, ein katholischer Geistlicher, oder ein des Kirchenrechts kundiger katholischer Laye als Zweiter Sekretär beigegeben werde.

III. Wir bitten, daß ein Bisthum für das katholische Württemberg mit einem Domkapitel und einer Kurie errichtet und aus den säkularisirten Kirchengütern dotirt werde.

IV. Wir bitten, daß die alte deutsche Kirchenfreiheit anerkannt bleibe, und die Päpstliche und Bischöfliche Gewalt nach reinen Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts bestimmt werden.

V. Wir bitten, daß dem außerordentlichen Mangel an Seelsorgern und Candidaten der Theologie abgeholfen und insbesondere, daß allen denjenigen, welche sich dem geistlichen Studium weihen, eine unbedingte Conscriptioensfreiheit vom 14. Jahr an zugestanden werde.

VI. Wir bitten, daß den Geistlichen, sowie andern privilegierten Ständen ein Forum privilegiatum gegönnt, und die Personal-Immunität desselben anerkannt werden.

VII. Wir bitten, daß zu Beförderung des Unterrichts auf den Universitäten, Licäen, Gymnasien und Schulen und zur Aufrechthaltung der Kirchen-Disciplin die zweckdienlichsten Anstalten getroffen werden.

VIII. Wir bitten, daß zu diesem Endzweck ein allgemeiner Studien- und Kirchenfond errichtet und durch die Kirche verwaltet werde.

IX. Wir bitten, daß diese Hochansehnliche Ständeversammlung Se. Königliche Majestät allerunterthänigst ersuche, sich bey Sr. Kaiserlichen Majestät von Oesterreich für die Zurückgabe des sogenannten Religionsfonds unter Versicherung der Stiftungsmäßigen Verwendung, und unabhängigen Verwaltung zu verwenden.

X. Wir bitten, daß eine Revision aller Organisationen seit 1803 zum Behuf der Ausscheidung und Wiederherstellung solcher Güter stattfinde, welche von den Organisations-Commissarien den Pfarrfründen, Kirchenfabriken, milden Stiftungen u. s. w. entzogen worden sind.

XI. Wir bitten, daß die Verwaltung aller Kirchengüter, z. B. die Güter der Pfarrfründen, Kirchenfabriken und milden Stiftungen der Kirche

und den vormalig bestandenen örtlichen Administrationen zurückgegeben werde, und die Einkünfte stiftungsmäßig verwendet werden dürfen.

XII. Wir bitten endlich, daß die katholische Kirche, als ein besonderer Stand, theils durch den Bischoff und andere Geistliche Würdenträger, theils durch eine bestimmte Zahl von der niedern Geistlichkeit gewählter Repräsentanten in der Ständeversammlung vertreten werde.

Diese unsere Gesuche bedürfen keiner Rechtfertigung. Der katholischen Kirche verdankt Deutschland und Europa seine Religion, sowie Cultur und die Bewahrung der Wissenschaften des Alterthums.

Jahrhunderte lang hat sie in Deutschland geblüht, den Glauben und das Glück seiner Einwohner bewahrt. Sie besaß ihr Eigenthum zum Heil des Volks; jede Pflicht hat sie geübt; bey ihr fand die Jugend Erziehung und Unterricht, das Alter eine sichere Zuflucht, der Arme und Leidende reichlichen Unterhalt, jedes Geschlecht und jeder Stand Hilfe und Hoffnung.

Auch Württemberg dankte seit drei Jahrhunderten sein Glück und den herrlichen Glanz seiner geistigen Ausbildung nur seiner Kirche, und seinem unsterblichen Christoph, dem edlen Bewahrer des Kirchenguts. Das katholische Württemberg darf in Zukunft nicht zurückbleiben, auch seine Kirche soll begründet und ein Eigenthum ihr zurückgegeben seyn.

Unsere evangelischen Brüder werden bedenken, daß unsere frommen Ahnen, die Stifter ihres Kirchenguts, Alle Eines Glaubens gewesen sind, und sich mit uns zu dem gemeinschaftlichen Zweck der Wohlfarth Württembergs, durch die staatsgesetzliche Begründung aller Kirchen gerne vereinigen.

Darum haben Wir unsere Bitten in den Schooß dieser Hochansehnlichen Ständeversammlung niedergelegt, und sehen vertrauensvoll der Verfassung entgegen, welche durch diese Hochansehnliche Versammlung Staat und Kirche nach den unwandelbaren Gesetzen der Wahrheit und Gerechtigkeit zur Wohlfarth Aller verbinden soll, und Uns, so wie die fernste Nachkommenschaft zu ewigem Dank verpflichten wird.

Den 20. Mai 1815.

Max Freiherr v. Dw. Max Freiherr von Ulm-Erbach.  
Anton Freiherr v. Freiberg auf Wellendingen. Clemens Graf  
Adelmann. v. Keller, Abgeordneter von Neresheim. Nieder-  
höfer. Wocher der jüngere. Seybold. Wocher der ältere.  
Niedermüller. Buc. Rhombert. Pfanner. Stein-  
häuser. Kurz.

\* \* \*

Der Aufsatz wurde ohne jede Debatte dem „Referenten der Landesbeschwerden“ übergeben und die zwölf Wünsche, wie sie am Schlusse formulirt sind, dem ständischen Verfassungsentwurfe einfach angehängt; die Auflösung der Ständeversammlung im Jahre 1817 verhinderte zunächst eine weitere Beratung.

Die erste Sitzung des Ausschusses wurde am 1. März 1810 in der Aula des Gymnasiums zu Stuttgart abgehalten. Anwesend waren die Mitglieder des Ausschusses, die Mitglieder des Senats und die Mitglieder des Kollegiums. Die Sitzung wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses eröffnet. Er legte den Zweck der Sitzung dar und sprach über die Wichtigkeit der Angelegenheit. Er erwähnte die verschiedenen Vorschläge, die dem Ausschuss vorgelegt worden waren, und sprach über die Vor- und Nachteile derselben. Er schloß die Sitzung mit dem Hinweis auf die Wichtigkeit der Angelegenheit für die Zukunft der Universität ab.

Die zweite Sitzung wurde am 8. März 1810 abgehalten. In dieser Sitzung wurde über die verschiedenen Vorschläge diskutiert. Die Mitglieder des Ausschusses äußerten ihre Meinungen über die verschiedenen Vorschläge und sprachen über die Vor- und Nachteile derselben. Die Sitzung wurde mit dem Hinweis auf die Wichtigkeit der Angelegenheit für die Zukunft der Universität abgeschlossen.

Die dritte Sitzung wurde am 15. März 1810 abgehalten. In dieser Sitzung wurde über die verschiedenen Vorschläge diskutiert. Die Mitglieder des Ausschusses äußerten ihre Meinungen über die verschiedenen Vorschläge und sprachen über die Vor- und Nachteile derselben. Die Sitzung wurde mit dem Hinweis auf die Wichtigkeit der Angelegenheit für die Zukunft der Universität abgeschlossen.

Die vierte Sitzung wurde am 22. März 1810 abgehalten. In dieser Sitzung wurde über die verschiedenen Vorschläge diskutiert. Die Mitglieder des Ausschusses äußerten ihre Meinungen über die verschiedenen Vorschläge und sprachen über die Vor- und Nachteile derselben. Die Sitzung wurde mit dem Hinweis auf die Wichtigkeit der Angelegenheit für die Zukunft der Universität abgeschlossen.

Am 29. März 1810

Die fünfte Sitzung wurde am 5. April 1810 abgehalten. In dieser Sitzung wurde über die verschiedenen Vorschläge diskutiert. Die Mitglieder des Ausschusses äußerten ihre Meinungen über die verschiedenen Vorschläge und sprachen über die Vor- und Nachteile derselben. Die Sitzung wurde mit dem Hinweis auf die Wichtigkeit der Angelegenheit für die Zukunft der Universität abgeschlossen.

Die sechste Sitzung wurde am 12. April 1810 abgehalten. In dieser Sitzung wurde über die verschiedenen Vorschläge diskutiert. Die Mitglieder des Ausschusses äußerten ihre Meinungen über die verschiedenen Vorschläge und sprachen über die Vor- und Nachteile derselben. Die Sitzung wurde mit dem Hinweis auf die Wichtigkeit der Angelegenheit für die Zukunft der Universität abgeschlossen.